



HVBG

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1174 - 1179, DOK 124:200/001

**UV-Schutz bei Fenstersturz aus Internatszimmer (FDJ-Seminarfeier)
- Antragstellung (§ 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO) - Urteil des
LSG Sachsen-Anhalt vom 30.06.1999 - L 6 U 43/97**

UV-Schutz bei Fenstersturz aus Internatszimmer (FDJ-Seminarfeier) in der ehemaligen DDR (Unfall vom 25.11.1981) - Antragstellung (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO; § 220 AGB-DDR; § 1 Abs. 2 VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973; § 16 Abs. 2 SGB I);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 30.06.1999 - L 6 U 43/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 11/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 30.06.1999

- L 6 U 43/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Sonderregelung des § 16 Abs 2 SGB I greift auch dann ein, wenn es um die Einhaltung der Frist bzgl. der Kenntnisnahme des zuständigen Unfallversicherungsträgers gem. § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO geht.
2. Zum Unfallversicherungsschutz einer Ingenieurschülerin am Ende einer von der FDJ organisierten Seminarfeier, wenn sie aus ungeklärter Ursache aus dem Fenster eines Internatszimmers, das sie zwecks Mithilfe beim Aufräumen bzw. Wegräumen der von der Feier genutzten Gegenstände und zwecks Abholen ihrer dort abgelegten Jacke aufsuchte, stürzte.

Die Beigeladene wird verurteilt, der Klägerin wegen der Folgen des Unfalls vom 25. November 1981 ab dem 1. Januar 1992 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 45 v.H. zu zahlen.

Die Beigeladene hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Unfall, den die Klägerin in der Nacht vom 24. auf den 25. November 1981 erlitten hat, als entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall gilt.

Die 1962 geborene Klägerin nahm im Jahre 1980 ein Studium an der Ingenieurschule für Lederverarbeitungstechnik in W auf. Am Abend des 24. November 1981 wurde von der Seminargruppe der Klägerin eine Feier in der Kellerbar des Internats der Ingenieurschule durchgeführt. Die Feier wurde von der FDJ-Gruppe der Ingenieurschule organisiert und war von der FDJ-Sekretärin bei der Leitung des Internats angemeldet und von dieser genehmigt worden.

Bei der Feier waren nahezu alle Mitglieder der Seminargruppe und die Dozenten der Ingenieurschule anwesend. Am Ende der Feier begab sich die Klägerin, die selbst nicht in dem Internat der Ingenieurschule wohnte, mit anderen Studentinnen in eines der Zimmer des Internates, das in einer der oberen Etagen lag. Die Klägerin fiel aus dem Fenster des Zimmers und erlitt schwere Verletzungen. Im Bericht des Oberarztes der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses W, in das die Klägerin am 25. November 1981 aufgenommen wurde, werden als Verletzungen aufgeführt: Schädel-Hirntrauma II. Grades mit Orbitalfraktur rechts, Pilonfraktur der linken Tibia, Sprunggelenksfraktur rechts Weber C sowie Kompressionsfraktur des dritten Lendenwirbelkörpers. Bei einer am 14. Dezember 1981 durchgeführten Osteosynthese der Pilonfraktur der Tibia links wurden auch hier Verletzungen des lateralen Sprunggelenks festgestellt. Die Klägerin befand sich bis zum 22. Januar 1982 in stationärer Behandlung. Später fanden noch stationäre Nachbehandlungen zur Materialentfernung statt.

Nach dem Unfall wurde von der Leitung der Ingenieurschule kein Verfahren auf Anerkennung des Arbeitsunfalls durch die zuständigen Stellen der Sozialversicherung der DDR eingeleitet. Der Leiter der Berufsbildenden Schulen des Landkreises W, der Nachfolgeeinrichtung der damaligen Ingenieurschule, teilte auf Anfrage des Sozialgerichts Halle in einem Schreiben vom 12. Januar 1996 mit, eine Unfallmeldung oder andere Unterlagen zum Unfall der Klägerin lägen nicht vor. Im noch vorhandenen Klassenbuch sei eingetragen, dass die Klägerin ab dem 25. November 1981 wegen Krankheit nicht mehr am Unterricht teilgenommen habe.

In einem Schreiben vom 20. Dezember 1993 an den Gemeindeunfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt beantragte die Klägerin die Anerkennung des Arbeitsunfalls aus dem Jahre 1981. Zum Unfallhergang gab sie an: Nach Beendigung der Feier sei sie mit anderen in die Zimmer des Internats gegangen, um eine dort abgelegte Jacke zu holen. Außerdem habe sich eine enge Studienfreundin noch mit ihr unterhalten wollen. Sie hätten das Zimmer betreten, in dem sich bereits vier Studentinnen aufgehalten hätten. Sie habe die Jacke geholt und wäre zum Fenster getreten. In diesem Moment habe ihre Freundin eine Zigarette aus dem Schrank im Zimmer holen wollen und sich von ihr abgewendet. Als sich die Freundin ihr wieder zugewendet habe, habe sie schon nicht mehr am Fenster gestanden. Keine der anwesenden Studentinnen könne sich erinnern, wie es zum Sturz aus dem Fenster gekommen sei. Sie selbst könne sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht daran erinnern und es sich auch nicht erklären, wie es zu dem Fenstersturz gekommen sei. Die gemachten Darlegungen beruhten insgesamt auf dem, was ihr selbst über den Unfall gesagt worden sei. Das Schreiben ging am 30. Dezember 1993 bei der Barmer-Ersatzkasse in W ein. Von dort wurde es an den Gemeindeunfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt weitergeleitet, wo es am 3. Januar 1994 einging. Die Beklagte erhielt das Schreiben am 3. März 1994.

Auf Veranlassung der Beklagten erstellte der Facharzt für Chirurgie und Traumatologie Dr. med. Sch ein Rentengutachten vom 26. Mai 1994. Die Klägerin gab gegenüber Dr. med. Sch an, von der Kopfverletzung seien keine Beschwerden zurückgeblieben; vorhanden seien aber noch: Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule nach längerem Sitzen oder Heben von Lasten, Schmerzen beim Wetterwechsel im Wirbelsäulenbereich und im linken Bein, Bewegungseinschränkungen im linken Sprunggelenk sowie Behinderungen beim Treppensteigen und Schmerzen und Anschwellen

des linken Sprunggelenks nach längerem Laufen. Der Gutachter stellte als verbliebene wesentliche Folgen des Unfalls vom November 1981 fest: Eine posttraumatische Keilwirbelbildung des 3. Lendenwirbelkörpers mit deutlichem Verlust von Knochenstrukturen; eine Kollision des 2. und 3. Lendenwirbels; eine Gibbusbildung der Lendenwirbelsäule mit posttraumatischer Osteochondrose der benachbarten Lendenwirbel L2 und L4, eine schwere Arthrose des linken Sprunggelenks bei Zustand nach Pilonfraktur mit Auftreibung des unteren Schienbeinendes mit deutlicher Funktionseinschränkung im oberen und unteren Sprunggelenk links; eine ausgeprägte posttraumatische Arthrose im rechten Sprunggelenk nach Sprunggelenksfraktur mit Syndesmosensprengung mit Funktionseinschränkungen im rechten oberen wie im unteren Sprunggelenk. Die Beweglichkeit der oberen Sprunggelenke wurde nach der Neutral-0-Methode rechts mit 0/0/30 und links mit 0/5/20 und die Beweglichkeit der unteren Sprunggelenke rechts mit 10/0/20 und links 10/0/10 gemessen. Nach Auffassung des Gutachters bedingen die Unfallfolgen eine verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 45 v.H., ohne dass mit einer Besserung zu rechnen ist.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des Ereignisses vom November 1981 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass das von der Klägerin beabsichtigte Gespräch mit ihrer Studienfreundin allein der privaten Risikosphäre zuzuordnen sei und nicht in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gestanden habe.

Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. März 1995 zurück. Die Klägerin hat am 14. April 1995 Klage beim Sozialgericht Halle erhoben. Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie Dr. med. R. Diese kommt in dem schriftlichen Sachverständigengutachten vom 14. April 1997 zu dem Ergebnis, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine körpereigene Ursache des Sturzes oder für einen Selbstmordversuch der Klägerin. Dies sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen.

Das Sozialgericht hat weiter Beweis erhoben durch Vernehmung von Teilnehmerinnen an der am 24. November 1981 veranstalteten Feier. Die Zeugin H hat im wesentlichen ausgesagt: Sie sei damals FDJ-Sekretärin gewesen. Sie habe seinerzeit die Feier organisiert und angemeldet. Die ganze Studiengruppe sei in der FDJ organisiert gewesen. Die Feier sei bis 24.00 Uhr genehmigt gewesen. Anschließend seien fast alle Teilnehmer hoch in die Zimmer gegangen, darunter auch sie selbst. Einige seien noch unten geblieben, um aufzuräumen. Sie wisse nicht, warum auch die Klägerin mit hochgegangen sei. Möglicherweise habe sie Sachen hochtragen wollen. Bei dem Internatsgebäude habe es sich um einen Plattenbau gehandelt. Vom Fenster des Zimmers aus, aus dem die Klägerin gefallen sei, habe man die Internatseinfahrt und die Straße sehen können. Um das Eingangstor des Internatsgebäudes zu sehen, habe man sich aus dem Fenster lehnen müssen. Sie wisse nicht, ob die Klägerin damals von jemanden abgeholt werden sollte.

Die Zeugin D hat im wesentlichen ausgesagt: Die Klägerin habe beim Aufräumen geholfen. Sie wisse aber nicht, warum die Klägerin konkret in das Zimmer, aus dessen Fenster sie gefallen sei, gegangen sei. Es könne sein, dass sie dort ihre Jacke geholt habe. Als die Klägerin am Fenster gestanden habe, habe sie die Jacke angezogen gehabt, um nach draußen zu gehen. Die Fensterbrüstung sei ziemlich hoch, aber nur ungefähr 15 cm breit gewesen. Eine

andere Teilnehmerin an der Feier, die auch nicht im Internat gewohnt habe, habe nach der Klägerin gefragt. Sie könne sich noch daran erinnern, dass die Klägerin ihre Jacke angehabt habe, bevor sie aus dem Fenster gefallen sei.

Die Zeugin G hat im wesentlichen ausgesagt: Sie habe an dem Abend keine Auffälligkeiten bei der Klägerin feststellen können. Es sei an dem Abend generell nicht viel Alkohol getrunken worden. Gegen Ende der Feier seien schon einige Teilnehmer gegangen, andere hätten noch gewartet. Die Klägerin habe sich bei einer Gruppe von Leuten befunden, die aufgeräumt hätten. Intern verantwortlich seien für das Aufräumen diejenigen gewesen, die im Internat gewohnt hätten. Es hätten Gläser, Tischdecken usw. nach oben getragen werden müssen. Einer der beiden Räume, in denen diese Sachen gelagert wurden, sei der Raum gewesen, aus dessen Fenster die Klägerin dann gefallen sei. Zu dem Zeitpunkt hätten sich vier bis sechs Leute in dem Raum befunden. Sie gehe davon aus, dass die Klägerin noch nach Hause habe gehen wollen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 3. Juni 1997 als unbegründet abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Der Anspruch der Klägerin sei ausschließlich nach dem Recht der ehemaligen DDR zu beurteilen. Dies ergebe sich aus § 1150 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Es komme ein Arbeitsunfall i.S.v. § 220 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit (VersSchutzErwVO) vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in Betracht. Die Feier, an der die Klägerin teilgenommen habe, sei vom Versicherungsschutz nach § 1 VersSchutzErwVO vom 11. April 1973 erfaßt worden. Allerdings stehe nicht fest, dass die Klägerin sich zum Zeitpunkt des Unfalles noch bei dieser Feier befunden habe. Eine weitere Ausforschung des Sachverhalts sei auch nicht möglich, so dass die Nichtbeweisbarkeit zu Lasten der Klägerin gehe. Zwar bestehe die Möglichkeit, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit verrichtet habe. Es sei aber auch möglich, dass sie sich in dem Zimmer des Internats lediglich deshalb aufgehalten habe, weil sie mit ihrer Freundin etwas habe besprechen wollen. Ein solches Gespräch mit der Freundin wäre noch als Bestandteil der Feierstunde und damit versichert anzusehen. Es sei aber auch möglich, dass die Klägerin den Raum ausschließlich betreten habe, um ihre Jacke zu holen. Selbst wenn man davon ausgehe, dass es sich dabei um eine sogenannte gemischte Tätigkeit gehandelt habe, so könne nicht festgestellt werden, welcher Teil der Tätigkeit der Klägerin der wesentliche gewesen sei. Bei dem Holen der Jacke habe es sich um eine privatnützige Tätigkeit gehandelt. Das Umkleiden geschehe nicht in betrieblichem Interesse, sondern sei eine rein privatnützige Tätigkeit. Dementsprechend fielen auch die Wege, deren Ziel die Vornahme einer privatnützigen Tätigkeit sei, nicht unter den Unfallschutz. Bei dem Unfall der Klägerin habe es sich auch nicht um einen Wegeunfall gehandelt. Der Weg nach Hause beginne erst nach dem Verlassen des Schulgeländes.

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Sozialgerichts am 16. Juli 1997 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, das Gericht habe bei der von ihm vorgenommenen Abgrenzung die Grenzen zu eng gezogen. Nach dem hier allein anzuwendenden Recht der ehemaligen DDR seien Unfälle, die sich beim Umkleiden ereigneten, mit vom Begriff des Arbeitsunfalls erfaßt.

Die Klägerin beantragt

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 3. Juni 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995 aufzuheben und die Beigeladene zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Unfalls vom 25. November 1981 ab dem 1. Januar 1992 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 45 v.H. zu zahlen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es könne nicht bewiesen werden, dass sich der Unfall bei einer unfallversicherten Tätigkeit ereignet habe.

Dem Senat haben bei der Verhandlung und der Beratung die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG statthafte und form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet.

Der Senat konnte die Beigeladene als Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung verurteilen, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Verwaltungs- oder Vorverfahrens durch die Beigeladene bedurfte (§ 75 Abs. 5 SGG).

Die Beigeladene und nicht die Beklagte ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die Entschädigung des Unfalls der Klägerin vom 25. November 1982. Die Zuständigkeit für die bis zum 31. Dezember 1990 in der ehemaligen DDR eingetretenen Versicherungsfälle bestimmt sich abweichend von den üblichen Zuständigkeitsgrundsätzen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Maßgabe 8 Ziffer 2 aa bis dd zum Einigungsvertrag werden die Versicherungsfälle auf die einzelnen Bereiche der Unfallversicherung numerisch nach Geburtstag und -monat des Leistungsempfängers, innerhalb eines Geburtstags alphabetisch nach Familiennamen unterteilt. Innerhalb der einzelnen Bereiche der Unfallversicherung erfolgt eine entsprechende Verteilung auf die einzelnen Versicherungsträger. Nach dem besonderen Verteilungsschlüssel wäre die Beklagte der für die Entschädigung des geltend gemachten Arbeitsunfall der Klägerin zuständige Versicherungsträger. Hier greift aber eine spezielle, abweichende Zuständigkeitsregelung ein. Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Maßgabe 8 Ziffer 2 ee werden Arbeitsunfälle, die aufgrund von § 1 VersSchutzErwVO entschädigt werden, auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übertragen. Ein solcher Fall liegt hier vor, so dass nur die Beigeladene als Leistungsverpflichtete in Betracht kommt.

Gemäß Abs. 2 Satz 1 des hier Anwendung findenden § 1150 RVO gelten Unfälle, die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetreten sind und nach dem dort geltenden Recht Arbeitsunfälle waren, als Arbeitsunfälle im Sinne der RVO. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies aber nicht für Unfälle, die einem ab dem 1. Januar 1991 zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der

RVO nicht zu entschädigen wären. Der Unfall der Klägerin ist einem ab dem 1. Januar 1991 zuständigen Träger der Unfallversicherung erst mit dem Eingang des Schreibens der Klägerin vom 20. Dezember 1993 beim Gemeindeunfallversicherungsverband am 3. Januar 1994 bekannt geworden. Allerdings ist dieses Schreiben schon am 30. Dezember 1993 der Barmer-Ersatzkasse, also einem Sozialversicherungsträger, zugegangen. Dies reicht grundsätzlich nicht aus, um die Kenntnis eines Unfallversicherungsträgers zu begründen. Hier greift aber als Sonderregelung § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ein, wonach ein Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, bei dem er bei einem unzuständigen Leistungsträger eingeht. Das Schreiben der Klägerin beinhaltet einen ausdrücklichen Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Wenn dieser aufgrund des § 16 Abs. 2 SGB I als bereits im Dezember 1993 gestellt gilt, so ist auch die erforderliche Kenntnis des Unfallversicherungsträgers auf diesen Zeitpunkt "vorzuverlagern".

Hier ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nach dem Recht des Beitrittsgebiets anzunehmen. Ein Arbeitsunfall im Sinne des § 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1997 (GBl. I S. 185) würde voraussetzen, dass eine Verletzung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß eingetreten ist. Dies scheidet aus. In Frage kommen könnte nur ein Unfall, der nach § 220 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches der DDR einem Arbeitsunfall gleichgestellt ist. Eine solche Gleichstellung regelte für bestimmte Tatbestände näher die VersSchutzErwVO. In Frage kommt ein Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 2 VersSchutzErwVO. Diese Vorschrift erweiterte den Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen auf Unfälle, die sich im Rahmen einer Teilnahme an Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Schulungen, Beratungen, Feierstunden oder ähnlichen Veranstaltungen, die von Parteien, demokratischen Organisationen, der Nationalen Front der DDR, staatlichen oder wirtschaftlichen Organisationen, Betrieben, Kombinat, staatlichen Einrichtungen oder Genossenschaften organisiert sind. Bei der am Abend des 24. November 1982 stattfindenden Feier der Seminargruppe handelte es sich um eine unter diesen Versicherungsschutz fallende Veranstaltung, weil Organisator die FDJ-Gruppe war, die praktisch identisch mit der Seminargruppe war. Die Freie Deutsche Jugend, als die maßgebliche Jugendorganisation der ehemaligen DDR, zählte zu den "demokratischen Organisationen" im Sinn des § 1 Abs. 2 VersSchutzErwVO. Problematisch erscheint allein, ob sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt bereits von der unter den Versicherungsschutz fallenden Teilnahme an der organisierten Veranstaltung gelöst hatte. Bedenken gegenüber der Annahme des Versicherungsschutzes ergeben sich angesichts der - nicht auf eigener Erinnerung beruhenden - Ausführungen der Klägerin zum Unfallhergang im Antragsschreiben vom 20. Dezember 1993. Danach befand sie sich am Unfallort, um ein persönliches Gespräch mit ihrer engsten Studienfreundin zu führen, die sich zu dieser Zeit in einem persönlichen Konflikt befunden habe. Hierin könnte ein Lösen von versicherten Zusammenhang gesehen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass sich die Klägerin nach den übereinstimmenden Aussagen der vom Sozialgericht gehörten Zeuginnen noch mit mehreren anderen Studienkolleginnen gemeinsam in dem Zimmer befand. Eine "intime" Gesprächssituation nach Ende der eigentlichen Veranstaltung, die auf ein Lösen von der versicherten Veranstaltung hindeuten könnte, war noch nicht eingetreten. Nach den Aussagen der Zeuginnen D und G hat die Klägerin beim Aufräumen geholfen bzw. sich bei der Gruppe von Personen befunden, die aufgeräumt haben. Der Raum, aus dessen Fenster die Klägerin fiel, wurde zumindest auch zum Lagern von

Gegenständen benutzt, die zur Ausstattung der Feier Verwendung gefunden hatten (Gläser, Tischdecken usw.) und die nach dem Ende der Feier wieder zur Aufbewahrung dorthin gebracht wurden. Für den Senat steht es aufgrund der freien Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest, dass das Wegbringen und Verstauen für die Feier genutzter Gegenstände Grund dafür war, dass sich in dem Zimmer, aus dessen Fenster die Klägerin fiel, zum Unfallzeitpunkt mehrere Mitglieder der Seminargruppe befanden, die an der Feier teilgenommen hatten. Durch das Aufräumen und Wegräumen der für die Feier benötigten Gegenstände war noch ein ausreichender Zusammenhang zum eigentlichen versicherten Ereignis gegeben, so dass für diese Gruppe noch Versicherungsschutz bestand. Ein Herauslösen aus dieser Gruppe durch die Klägerin ist nicht erkennbar. Auf die zukunftsgerichtete Handlungstendenz bei der Klägerin kommt es nicht an. Im übrigen wäre es nach der Auffassung des Senats auch unschädlich, wenn sich die Klägerin deshalb in dem Zimmer befand, weil sie ihre dort abgelegte Jacke holen wollte, um anschließend nach Hause zu gehen oder im Falle der Abholung vielleicht auch zu fahren. Anders als das Sozialgericht gemeint hat, wäre durch eine dem Umkleiden zuzurechnende Handlung keine Lösung von Versicherungsschutz eingetreten. Abzustellen ist darauf, ob nach dem Recht der DDR Versicherungsschutz bestand. Deshalb muß auch für die Frage, ob bereits ein Lösen von der versicherten Tätigkeit vorliegt, auf die Auslegungsgrundsätze zum damaligen Recht abgestellt werden. Danach wurde aber der Zusammenhang und damit der Versicherungsschutz für die Zeit des Umkleidens angenommen (vgl. Lehrbuch Arbeitsrecht, Autorenkollektiv unter Leitung von F. Kunz und W. Thiel, Staatsverlag der DDR, Berlin 1983, S. 298; S. 57). Auch das Aufsuchen und der Aufenthalt in dem Raum, in dem sich die Kleidung befindet, ist dann versichert. Hinsichtlich der Höhe der MdE sieht der Senat keine Bedenken, der sich als Ergebnis einer ausführlichen Untersuchung und Befunderhebung ergebenden Einschätzung des im Verwaltungsverfahren mit der Erstellung eines Rentengutachten beauftragten Dr. med. Sch zu folgen. Als Unfallfolgen liegen sekundäre Arthrosen des rechten und des linken Sprunggelenks mit deutlichen Funktionsstörungen links und Funktionseinschränkungen rechts vor. Ein Knöchelbruch des Fußgelenkes mit sekundärer Arthrose mit wesentlichen Funktionseinschränkungen führt zu einer MdE von 30 v.H. (vgl. u.a. Schönberger, Mehrrens, Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage 1998, S. 695). Die gleichgelagerten Einschränkungen der Beweglichkeit an beiden Sprunggelenken wirken sich im Falle der Klägerin kumulativ aus, was bei einer Gesamtbewertung der MdE zu beachten ist. Daneben liegt eine erhebliche Schädigung der Wirbelsäule vor (posttraumatische Keilwirbelbildung des 3. Lendenwirbelkörpers mit deutlichem Verlust von Knochenstrukturen; eine Kollision des 2. und 3. Lendenwirbels; eine Gibbusbildung der Lendenwirbelsäule mit posttraumatischer Osteochondrose der benachbarten Lendenwirbel L2 und L4). Selbst wenn die Klägerin als noch jüngere Frau in der Lage ist, einen Teil der Beeinträchtigungen zu kompensieren, ist die Gesamteinschätzung der MdE mit 45 v.H. sachgerecht und entspricht den gängigen Beurteilungskriterien in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1. Januar 1992 als Stichtag für den Beginn der von der Beigeladenen zu erbringenden Leistungen ergibt sich im Hinblick auf § 1156 Abs. 1 RVO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 SGG.

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160

Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage auslaufenden Rechts.